

Werner-von-Siemens-Schule Gransee

Straße des Friedens 4

16775 Gransee

Informationsblatt zu den Themen: Fehltage, Arztbesuche u. Beurlaubungen in der Schulzeit

herausgegeben von der Schulleitung der Werner-von-Siemens-Oberschule Gransee

Sehr geehrte Eltern,

entsprechend der Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in innerer und äußerer Schulangelegenheiten vom 01.12.1997 Abs. 1 (7) und der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung vom 12.10.1999, § 6 (1) - (3) möchte ich Ihnen einige Hinweise zur Handlungsweise beim Fernbleiben von der Schule und bei der plötzlichen Erkrankung Ihres Kindes geben.

1. Wenn Ihr Kind durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren und zwingenden Gründen verhindert ist, am Unterricht oder an einer anderen pflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, so sind Sie als Eltern verpflichtet, die Schule **spätestens am zweiten Fehltag hierüber zu informieren**. Bei Beendigung des Fernbleibens teilen Sie uns bitte den Grund schriftlich mit. Beim längeren Fernbleiben ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen.

2. Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Sofern Kosten entstehen, sind diese von Ihnen zu tragen.

3. Werden die Mitteilungs- oder Vorlagepflichten verletzt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt, es sei denn, die Fristen werden nur geringfügig überschritten oder die Verletzung der Pflichten beruht auf nachgewiesenen, nicht selbst zu vertretenden Gründen.

4. Wenn Ihr Kind **mehr als dreimal innerhalb eines Monats oder an drei zusammenhängenden Tagen** unentschuldigt fehlt, erfolgt eine Vorladung durch die Schulleitung.

5. Zu der Erfassung der Fehlzeiten gehören auch **Stundenverspätungen und einzelne Unterrichtsstunden**. Stundenverspätungen, die oberhalb von 50 % der Unterrichtsstunden liegen, werden als Fehlstunden gezählt. Haben Schülerinnen und Schüler unentschuldigte Fehlzeiten zu verantworten, können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergehen. Ist ein pädagogisches Einwirken auf den Abbau der Fehlzeiten nicht möglich oder erfolglos, wird zukünftig das Jugendamt von der Schule benachrichtigt.

6. Bei der Wahrnehmung von Arztbesuchen bitte ich Sie darauf einzuwirken, dass Ihr Kind diese unbedingt nach der Unterrichtszeit einplant.

7. Beim Auftreten einer plötzlichen Erkrankung bzw. eines Unfalls werden Sie durch die Schule sofort benachrichtigt. Ist eine sofortige ärztliche Versorgung **nicht erforderlich** sind Sie verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass Sie Ihr Kind von der Schule abholen und notfalls einem Arzt vorstellen.

8. **Beurlaubungen vom Unterricht sind grundsätzlich schriftlich zwei Wochen vorher zu beantragen (bis zu 3 Tage beim Klassenleiter, darüber hinaus beim Schulleiter).**

Bei auftretenden Fragen wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an den Klassenleiter Ihres Kindes oder an die Schulleitung.

Mit freundlichem Gruß

Dr. R. Witzlau

Kenntnisnahme der Eltern

Datum: